

Statuten

Sektion Pensionierte

Ausgabe Februar 2014

I Bezeichnung, Zweck und Zielsetzung

Art. 1 Bezeichnung

Unter der Bezeichnung "Sektion Pensionierte" nachfolgend "Sektion" genannt, besteht mit Sitz in Bern eine Vereinigung des pensionierten Personals des Bundes. Sie ist eine Sektion des „Personalverbandes des Bundes (PVB)“.

Art. 2 Zweck

Die Sektion bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder, sowie die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität. Der kamerad- und gesellschaftliche Zusammenhalt ist die Grundlage bzw. die Prämisse der Sektionstätigkeiten eines jeden Mitgliedes.

Art. 3 Aktivitäten

Die Sektion ist bestrebt seinen Mitgliedern abwechslungsreiche Aktivitäten wie folgt anzubieten:

- Vorträge
- Besichtigungen
- Wanderungen
- Kulturelles
- Reisen im In- u. Ausland
- Radwanderungen

Die Sektion ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Die Sektion konstituiert sich aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
-

Nach 50 Jahren Zugehörigkeit beim PVB wird ein Mitglied von der Prämienpflicht entbunden.

Art. 4 Aufnahme

Angehörige mit nachfolgendem Status können der Sektion beitreten bzw. aufgenommen werden:

- a) Rentner der Versicherungskassen PUBLICA / Swisscom sowie dergleichen.
- b) Witwe oder Witwer eines ehemaligen Mitgliedes.

Bisherige Angehörige des PVB, die Alters- oder Invaliditäts bedingt aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheiden, können auf eigenes Begehren zur Sektion der Pensionierten übertreten.

Der Ein- bzw. Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung beim Vorstand der Pensionierten, oder beim Verbandssekretariat des PVB.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Sektion hat mit schriftlicher Erklärung und Begründung bis 30. Juni bzw. 31. Dezember des Kalenderjahres zuhanden des Sektionsvorstandes zu erfolgen.

Die Beitragspflicht der Austretenden dauert nach vorerwähntem Kündigungsmodus bis Ende des laufenden Kalenderjahres.

Mit dem Austritt bzw. Ableben eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch an die Sektion.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die jährlich tagende Delegiertenversammlung festgesetzt und soll höchstens 50 % des ordentlichen Aktivmitgliederbeitrages ausmachen.

Die Beitragsleistung kann gemäss den Verbandsstatuten durch halbjährlichen bzw. jährlichen Zahlungsmodus erfolgen. Die Zahlungsaufforderung erfolgt durch das Verbandssekretariat.

Die Sektion kann von ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Beitrag erheben. Dieser ist bereits im derzeitigen Verbandsbeitrag enthalten. Die Höhe bzw. allfällige Anpassungen sind anlässlich der H.V. zu beschliessen.

III Organisation

Art. 7 Die Organe der Sektion:

- a) die Hauptversammlung
- b) die ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Sektionsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Ausschüsse

Art. 8 Hauptversammlung (HV)

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten und findet im 1. Quartal jeden Jahres statt.

Anträge der Mitglieder sind dem Sektionsvorstand bis spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Die Traktanden werden mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung im Verbandsorgan des PVB publiziert.

Die ordentliche Hauptversammlung ist zur Behandlung beziehungsweise Genehmigung der nachstehenden Traktanden zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Ehrungen Verstorbene
- d) Ehrungen Jubilare
- e) Genehmigung Revisorenberichte
- f) Genehmigung der Rechnung und Décharge Erteilung
- g) Festlegen des Voranschlags
- h) Wahl und Abwahl des Präsidenten, und des Vorstandes
- i) Wahl der Revisoren
- k) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- l) Behandlung von Anregungen und Anträgen der Mitglieder, welche mindesten 3 Wochen vor der HV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
- m) Genehmigung des Jahresprogramms
- n) Festlegen und ändern der Statuten
- o) Auflösung der Sektion

Art. 9 Ehrungen

Mitglieder mit Verbandszugehörigkeit von 10 / 20 / 40 / & 50 Jahren werden wie folgt geehrt:

- 10 Jahre: Jubiläumsbrief gemäss Art 3 der Verbandsstatuten.
- 20 Jahre: Jubiläumsbrief + Kugelschreiber Alu. matt mit PVB Logo.
- 40 Jahre: Jubiläumsbrief + Kugelschreiber vergoldet.
- 50 Jahre: Jubiläumsbrief + Reka- Checks im Werte von Fr 50 + Freimitgliedschaft, (sowie Sektionsurkunde).

Art. 10 Ehrungen der Verstorbenen

Die Ehrung der Verstorbenen gemäss Art. 8c, ist ein Zeremoniell des Vizepräsidenten.

Art. 11 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn 4/5 der Sektionsmitglieder der HV es verlangt.

Art. 12 Stimmrechte

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig, Sektionsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgesegnet. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel durch offene Stimmabgabe statt.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand bildet sich aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und den Reiseleitern. Er setzt sich aus höchstens 7 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Der Präsident hat den Vorsitz, er ist von Amtes wegen Mitglied der Präsidentenkonferenz (PK) und nimmt an deren Sitzungen teil, die Stellvertretung ist zwingend.

Art. 14 Amtsdauer

Der Präsident die Vorstandsmitglieder sowie die Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie sind wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 15 Kompetenzen

Die Sektion wird nach aussen durch den Vorstand, bzw. durch den Präsidenten, oder im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten vertreten.

- a) Der Präsident vertritt die Sektion nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen, er führt mit dem Sekretär kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Der Kassier führt seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Präsidenten mit Einzelunterschrift, er führt das Rechnungswesen der sowie das Mitgliederverzeichnis etc.
- c) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in all seinen Rechten und Pflichten.

Art. 16 Befugnisse

Dem Sektionsvorstand obliegt die Ausarbeitung und Umsetzung der Statuten, das Erfüllen der Sektionsgeschäfte, sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er trifft die zur Wahrung der Sektionsinteressen notwendigen Massnahmen.

Die Sektion stellt dem Verbandssekretariat den Jahresbericht und die Jahresrechnung des letzten Jahres bis spätestens Ende Mai des neuen Geschäftsjahres zu.

Der Vorstand ernennt die Abgeordneten der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung des PVB. Wer sich um die Sektion besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der HV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.- zu beschliessen.

Art. 17 Ausschüsse

Hauptversammlung und Vorstand können Ausschüsse zur Prüfung und Bearbeitung entsprechenden Fragen und Problemthemen einsetzen.

IV Kassenwesen

Art. 18 Sektionskasse

Die finanziellen Mittel zuhanden der Sektionskasse werden aus den nachstehenden Geld- bzw. Vermögensquellen generiert:

- Den Jahresbeiträgen
- Den Gönnerbeiträgen
- Dem Reingewinn aus Vereinsanlässen
- Den Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 19 Vertrag Kollektiv-Versicherte

ersatzlos gestrichen gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Februar 2014

Art. 20 Rechnungsprüfung

Als Rechnungsrevisor zur Prüfung der Rechnungen gemäss Art. 18 wird ein dem Vorstand nicht angehörendes Mitglied für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 21 Pflichten der Revisoren

Sie haben die Bücher und die Kasse einmal jährlich zu prüfen. Über den Befund haben sie der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten bzw. Antrag zu stellen.

Der Revisor erteilt dem Kassier zudem die Décharge für die Buchführung und Rechnung. Die Hauptversammlung wählt zusätzlich jedes Jahr ein Ersatzmitglied, das im folgenden Jahr den ausscheidenden Revisor ersetzt.

V Statuten

Art. 22 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist anlässlich der Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

VI Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion muss von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder verlangt werden; sie gilt mit vier Fünftel Mehrheit der Hauptversammlung als beschlossen.

Art. 23 Vermögen

Über die Verwendung des bei der Auflösung der Sektion vorhandenen Vermögens entscheidet die zur Auflösung aufgebotene ausserordentliche Hauptversammlung, sowie die Geschäftsleitung (GL) des PVB.

VII Schlussbestimmungen

Den Statuten der Sektion und ihren Mitgliedern, liegen übergeordnet die Verbands-Statuten zu Grunde.

Art. 24 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statutenänderungen sind an der Hauptversammlung vom 26. Februar 2014 beschlossen worden. Sie setzen damit alle vorangehenden ausser Kraft.

Bern 26. Februar 2014

PVB Sektion Pensionierte

sig.
Walter Knüsli

Präsident

sig.
Heide Kolb

Sekretärin

sig.
Ruth Tschaggelar

Kassierin